Stand: Januar 2017

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung des Angelns an unseren Vereinsgewässern und ist für alle Mitglieder verpflichtend! Verstöße können mit Angelverbot, bzw. Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen stehen über der Gewässerordnung und sind in jedem Fall zu beachten. Beim Aufenthalt am Paulsmaar sind die Besonderheiten des Naturschutzgebietes zu beachten.

1. Nutzung der Vereinsgewässer

1. An unseren Vereinsgewässern darf wie folgt vom Ufer aus geangelt werden:

Geangelt werden darf mit drei Ruten, allerdings dürfen nicht alle drei auf Raubfisch ausgelegt werden! Leadcore-Montagen sind verboten! Es dürfen nur die Fische gehältert werden, die dem Wasser entnommen und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Hältern ist nur im Paulsmaar erlaubt. Der Setzkescher muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (Länge mindestens 400cm, Durchmesser 50cm). Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten, ferner dürfen tote Köderfische nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden. Als Köderfische dürfen die in §1 der Landesfischereiverordnung genannten Arten nicht benutzt werden (ganzjährige Schonzeit). Es gelten die Schonzeiten des Landes NRW. Im kleinen Schonbecken des Paulsmaares ist das Angeln verboten, jedoch dürfen Angler hier Köderfische fangen. Der Köderfischfang darf nur mit entsprechend feinem Geschirr durchgeführt werden, es muss erkennbar sein, dass gezielt Köderfische beangelt werden. Sollte ein Fisch gehakt werden, der nicht als Köderfisch geeignet ist, ist dieser schonend zurückzusetzen.

2. Besondere Sperrzeiten

- a) An Tagen mit vereinsinternen Veranstaltungen ist das jeweilige Gewässer von 0:00h bis 24:00h gesperrt.
- b) Bei Sonderbesatzmaßnahmen ist das Gewässer vom Zeitpunkt des Besatzes bis zur Durchführung der Veranstaltung gesperrt. Aushang mit Hinweis erfolgt an den Informationstafeln.

3. Besondere Regelungen für vereinsinternen Hegefischen

Die Lockmittelmenge ist auf 1 Liter (nass) begrenzt. Die Verwendung von Kunstködern (Blinker, Spinner, Twister o.ä.) ist untersagt. Schleppteig ist hingegen erlaubt. Gefischt wird mit zwei Handangeln mit je einem Einzelhaken. Der Angelplatz erstreckt sich von der gezogenen Losnummer bis zur nächsten Nummer, jedoch max. auf 10 Meter. Es darf nur senkrecht zur Uferkante eingeworfen werden. Gehakte Fische sind mit dem Unterfangnetz zu landen und vom Haken zu lösen. Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten. Für Fische ohne Mindestmaß wird dieses auf 18cm festgesetzt. Untermaßige, bzw. in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen. Das Abwiegen erfolgt am Angelplatz.

4. Behandlung gefangener Fische

Der gehakte Fisch ist waidgerecht zu behandeln. Maßige Fische sind zur Mitnahme für den eigenen Verzehr bestimmt (keine gewerbliche Nutzung oder Verkauf). Ein während der Schonzeit gefangener Fisch ist schonend zurückzusetzen.

5. Einsatz von Futtermitteln

Die Menge des Lockmittels darf 1 Liter (nass) pro Angeltag nicht überschreiten (Maden und Würmer sind hiervon nicht betroffen). Schädliche, künstliche Zusätze, Blut sowie gefärbte Maden sind nicht erlaubt. Das Anfüttern an der Groov ist ausnahmslos verboten. Futterkörbe dürfen beim Feeder-, Winkelpicker- oder Schwingspitzenangeln eingesetzt werden. Das Vorfüttern ist an allen Vereinsgewässern verboten.

6. Gastangler an der Groov

Gastanglerkarten werden nur für die Groov ausgegeben. Gastanglern ist das Angeln nur in Begleitung eines Mitgliedes erlaubt. Für das Vorhandensein eines gültigen Fischereischeines und einer Gastanglerkarte beim Gastangler ist das begleitende Mitglied verantwortlich. Jedes Mitglied darf einen Gastangler mitnehmen.

2. Fangbegrenzung

Gefangen werden dürfen pro Tag insgesamt 5 Edelfische (jedoch nicht mehr als zwei pro Sorte (außer Forellen) und 10 Weißfische. Die Entnahme von Köderfischen in sinnvoller Menge ist erlaubt. Zander und Karpfen dürfen jedoch nur je 2 gefangen werden. Beispiel: 2 Zander, 2 Karpfen und 1 Hecht bzw. eine andere Zusammenstellung. Für Veranstaltungen mit Sonderbesatz können Sonderregelungen getroffen werden (Aushang beachten). Die maximale Entnahmemenge für Hechte ist auf einen pro Tag, jedoch maximal drei Hechte pro Woche begrenzt.

Muss aufgrund der Verletzung mit dem Verenden eines Fisches gerechnet werden, so ist er unverzüglich zu betäuben und zu töten. Das Vorfach ist im Fisch zu belassen und bei einer Kontrolle dem Fischereiaufseher unaufgefordert vorzuzeigen. Der Fang ist in das Fangbuch einzutragen und wird auf die Tagesfangmenge angerechnet.

Am Ende eines Fangjahres (spätestens bis zum **15.12.**) muss beim Vorstand eine vollständig ausgefüllte Fangliste für das Jahr eingegangen sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Fangliste alle geforderten Informationen enthält. Fischart, Fangtag, Anzahl, Gesamtgewicht und die Summe am Ende der Fangliste. Eine unvollständige Fangliste gilt als nicht abgegeben. Die Fanglisten können postalisch eingesendet, in den Vereinsbriefkasten (Paulsmaar) eingeworfen oder per E-Mail an ein Vorstandsmitglied zugestellt werden.

3. Schonzeiten

Fische nachfolgend benannter Arten dürfen dem Gewässer während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden:

- 1. Zander vom 1. April bis 31. Mai
- 2. Hechte vom 15. Februar bis 30. April

4. Sonstige Pflichten

Der Angler ist verpflichtet stets folgendes mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen:

Papiere: Geräte:

-gültiger JahresfischereischeinUnterfangkescher-gültiger FischereierlaubnisscheinMaßband/Handwaage-FangbuchBetäubungsgerät

Messer Hakenlöser

5. Besondere Hinweise

Motorfahrzeuge aller Art dürfen bis zu den vorgesehenen Parkplätzen benutzt werden. Das Parken ist nur hier erlaubt. Das obere Tor am Paulsmaar ist nach Durchfahrt zu verschließen.

Jeder Angler ist für die Ordnung und Sauberkeit an seinem Angelplatz verantwortlich. Es dürfen keinerlei Abfälle (dazu zählen auch Zigarettenkippen, Kronkorken, Angelschnurreste o.Ä.) hinterlassen werden. Abfälle sind mitzunehmen und in eigener Zuständigkeit zu entsorgen. Am Paulsmaar vorhandene Abfallbehälter sind nicht dafür vorgesehen!

Das Ausnehmen/Schuppen von gefangenen Fischen am Gewässer ist untersagt. Getötete Fische sind einzupacken, am Ende des Angeltages mitzunehmen und zu Hause auszunehmen.

Das Betreten von Anpflanzungen und Schonungen ist verboten. Die Uferbewachsung ist zu schonen, Trampelpfade sind zu vermeiden. Ohne die Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Angelplätze aus eigener Initiative geschaffen werden.

Das Zelten, Baden (Baggersee: Lebensgefahr!), Joggen, Bootfahren o.ä. ist nicht erlaubt. Ein Schirmzelt oder Wetterschutz (Zelt ohne festen Boden) darf genutzt werden.

Das Aufstellen von Zelten zum Blockieren eines Angelplatzes ist untersagt.

Das Angeln vom Vereinsboot/Ponton ist untersagt.

Die Nutzung von Angel- und Futterbooten (auch ferngesteuert) am Paulsmaar ist verboten.

Offenes Feuer am Gewässer ist untersagt. Gasgrill wird geduldet.

Hunde sind stets an der Leine zu führen und deren Ausscheidungen sind von den Wegen des Angelgewässers zu entfernen.